

Kundmachung

der Gemeindevahlbehörde über das Ergebnis der Gemeinderatswahl 28.02.2021
gemäß § 86 Abs. 5 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002,
LGBl. Nr. 32/2002 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020

Bei der am 28.02.2021 stattgefundenen Bürgermeisterwahl wurden

1.104 Stimmen abgegeben
94 Stimmen waren ungültig

von den
1.010 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:

Wahlwerber	Ja	NEIN
RICHAU Franz	836	174

RICHAU Franz, 1960, Polizist, Dolintschach
wurde als Bürgermeister gewählt erklärt.

Gemäß § 87 K-GBWO 2002 kann binnen einer Woche nach der Kundmachung des Wahlergebnisses in der Gemeinde (§ 86 Abs. 5) vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei, die in der Gemeinde einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates – bei der Wahl des Bürgermeisters für diese Wahl – rechtzeitig vorgelegt hat (§ 40), wegen rechnermäßiger Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens, das auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnte, bei der Gemeindevahlbehörde schriftlich Einspruch erhoben werden. In einem Einspruch ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern eine rechnermäßige Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder eine Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens angenommen wird. Einen solchen Einspruch kann auch der Wahlwerber erheben, der behauptet, dass ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt wurde.

Rosegg, 01.03.2021

Der Bürgermeister:



angeschlagen am

1.3.2021

abgenommen am
